

## **Mitteilung**

für die Sitzung des Schul- und Sportausschusses, 09.03.2017, öffentlich

### **Ausschluss vom Unterricht**

Erfassung der schulrechtlichen Entscheidungen nach §§ 40 Abs. 2, 53 Abs. 3 und 54 Abs. 4 SchulG per 31.10.2016 und 31.01.2017

Das Ministerium für Schule hat mit Erlass vom 24.08.2016, zunächst beschränkt auf das Schuljahr 2016/17, eine quartalsweise Berichtspflicht aller Schulen über Ausschlüsse vom Unterricht eingeführt. Die Erhebungen dienen der Evaluation des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes (Umsetzung der Inklusion im Schulbereich). Per 31.10.2016 und 31.01.2017 haben die städt. Grundschulen, Hauptschulen und Förderschulen folgende Meldungen an das Schulamt für die Stadt Bielefeld abgegeben. Die Berichte der anderen weiterführenden Schulen erfolgen direkt an die Bezirksregierung Detmold und sind hier nicht bekannt.

### **Meldeformular A: Ruhen der Schulpflicht gem. § 40 Abs. 2 SchulG**

Alle Schulen meldeten zum 31.10.2016 und zum 31.01.2017 Fehlanzeige.

### **Meldeformular B. Unterrichtsausschlüsse gemäß § 53 Abs. 3 SchulG - Ordnungsmaßnahmen -**

Per **31.10.2016** meldeten vier Grundschulen zusammen 6 Erstentscheidungen und 1 Verlängerungsentscheidung zum Unterrichtsausschluss. Davon hatten 3 Kinder sonderpäd. Unterstützungsbedarf.

Zwei Förderschulen meldeten 3 Erstentscheidungen und 1 Wiederholungs-/Verlängerungsentscheidung zum Unterrichtsausschluss. In 1 weiteren Fall wurde als Wiederholungsentscheidung die Schulentlassung angedroht.

Zwei Hauptschulen meldeten 1 Erstentscheidung über Unterrichtsausschluss, 2 Erstentscheidungen mit der Androhung der Schulentlassung und 2 Schulentlassungen. Keines der Kinder hatte sonderpäd. Unterstützungsbedarf.

Per **31.01.2017** meldeten vier Grundschulen 4 Erstentscheidungen über Unterrichtsausschluss und 1 erstmalige Schulentlassungsandrohung. 4 der Kinder hatten sonderpäd. Unterstützungsbedarf. Bei einer Hauptschule gab es je 1 Erstfall und 1 Wiederholungs-/Verlängerungsfall des Unterrichtsausschlusses; beide Fälle ohne sonderpäd. Unterstützungsbedarf.

Zwei Förderschulen hatten 1 Erstfall des Unterrichtsausschlusses, 7 Wiederholungs-/Verlängerungsfälle und 2 Erstfälle mit Androhung der Schulentlassung.

### **Melde-Formular C1: Schul- und Unterrichtsausschlüsse gemäß § 54 Abs. 4 SchulG (Fremdgefährdung) - aus gesundheitlichen Gründen: Ansteckungsgefahr**

43 städt. Grundschulen, die vier Hauptschulen und drei städt. Förderschulen meldeten zum 31.10.2016 und zum 31.01.2017 Fehlanzeige.

Eine weitere städt. Grundschule meldete per 31.10.2016 1 Fall als Erstfall und 1 als Wiederholungsfall im Rahmen von „Gefahr im Verzug“ (ohne schulärztliches Gutachten) sowie per 31.01.2017 7 Erstfälle mit vorübergehendem Ausschluss auf Basis eines schulärztlichen Gutachtens. Keines der betroffenen Kinder hatte sonderpäd. Unterstützungsbedarf.

**Meldeformular C.2 Schul -und Unterrichtsausschlüsse gemäß § 54 Abs. 4 SchulG (Fremdgefährdung) - aus verhaltensbedingten Gründen**

Alle Schulen meldeten zum 31.10.2016 Fehlanzeige.

Per 31.01.2017 meldeten zwei Grundschulen 1 Erstfall des Unterrichtsausschlusses mit „Gefahr im Verzug“ sowie 1 weitere Erst- und 1 Wiederholungsentscheidung. Alle 3 Kinder hatten sonderpäd. Unterstützungsbedarf.

Alle Haupt- und Förderschulen meldeten Fehlanzeige.

Die städt. Grundschulen, Hauptschulen und Förderschulen wurden im Erhebungszeitraum von 12.820 Schülerinnen und Schülern besucht.

gez.  
Georg Müller